

# CHORGEMEINSCHAFT NÜMBRECHT E.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Sitz und Name

Der Verein mit Sitz in Nümbrecht, Oberbergischer Kreis führt den Namen „**Chorgemeinschaft Nümbrecht e.V.**“ Der Verein ist seit dem 10. Januar 1992 im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des deutschen Chorverbandes.

### § 2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Zu diesem Zweck hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte, gelegentlich gesellige Veranstaltungen und stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Jedes aktive Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein diese Satzung an und ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes / des Leitungsteams bzw. die Mehrheitsentscheidungen des Chores zu beachten und anzuerkennen.

An den angesetzten Proben haben die aktiven Mitglieder regelmäßig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen, oder im Verhinderungsfall rechtzeitig darüber zu informieren.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Auf Antrag an den Vorstand / das Leitungsteam kann jede stimmbegabte Person aktives Mitglied im Chor werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand / das Leitungsteam in Abstimmung mit dem Chorleiter. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand / dem Leitungsteam erfolgen. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.

Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen vom Vorstand / Leitungsteam beschlossen werden. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung (MV)**
- **der Vorstand / das Leitungsteam nach § 26 BGB.**

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Jahres, ist eine MV durchzuführen. Hierzu ist vom Vorstand / Leitungsteam mit einer Frist von 14 Tagen in Textform (per Brief, Email, Fax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine MV ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/3 der aktiven Sänger dies verlangt. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, so ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine MV einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die MV wird durch den Vorstand / das Leitungsteam geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und durch den Vorstand / das Leitungsteam protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Als abgegebene Stimmen zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, wenn nur eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der MV sind:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes / des Leitungsteams
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes / des Leitungsteams
- Wahl des Vorstandes / des Leitungsteams
- Festsetzung des Mitglieds-/Förderbeitrages
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 7 Tage vor der MV per Textform und begründet beim Vorstand / Leitungsteam einzureichen. Die Einbringung mündlicher Anträge ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit unterstützt, und der Antrag keine Satzungsänderung verlangt.

## § 8 Der Vorstand / das Leitungsteam

Der Vorstand / das Leitungsteam nach § 26 BGB besteht aus:

- **Mindestens 3, höchstens 5 Personen**
- **Jede Person ist allein vertretungsberechtigt**

Der Vorstand / das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse in Vorstands- / Leitungsteamsitzungen.

Der Vorstand / das Leitungsteam wird für 2 Jahre gewählt.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes / des Leitungsteams

Der Vorstand / das Leitungsteam führt den Verein. Er / es legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest.

Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes / des Leitungsteams wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

**§ 10  
Der Chorleiter**

Um seine Aufgabe erfüllen zu können, beschäftigt der Verein einen Chorleiter. Dieser ist verantwortlich für die musikalische Arbeit. Bei der Aufstellung von Programmen für die Auftritte berät er sich mit dem Vorstand / dem Leitungsteam.

**§ 11  
Beitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von den aktiven und fördernden Mitgliedern, dessen Höhe von der MV festgelegt wird.

**§ 12  
Ausschluss vom Auftritt**

Aktive Mitglieder, die von den letzten 6 Proben vor einem Auftritt mehr als zwei versäumt haben, können vom Auftritt ausgeschlossen werden. Die Entscheidung fällt der Chorleiter in Absprache mit dem Vorstand / dem Leitungsteam.

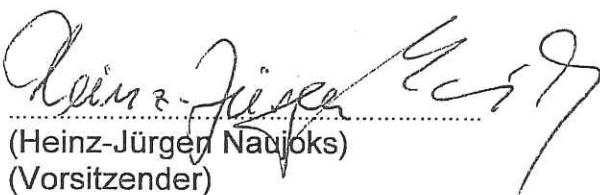
**§ 13  
Vereinskleidung**

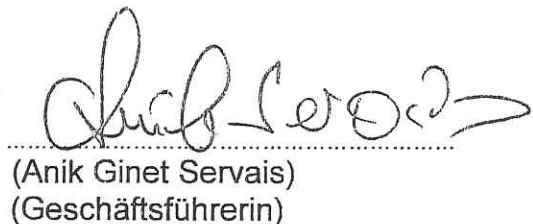
Bei öffentlichen Auftritten tragen die mitwirkenden Mitglieder des Vereins eine einheitliche Chorkleidung.

**§ 14  
Auflösung / Aufhebung des Vereins,  
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine von der MV zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Nümbrecht, 07-09-2017

  
.....  
(Heinz-Jürgen Naujoks)  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Anik Ginet Servais)  
(Geschäftsführerin)